

Orchesterregelung

§ 1 Zweck

Das Sinfonieorchester Orchesterzentrum|NRW dient der Ausbildung der Studierenden im Orchesterspiel durch das Erarbeiten und Aufführen von Konzertprogrammen, durch das Abhalten von Repertoireproben und durch das Erarbeiten Probespielstellen im Orchesterverbund. Die Mitwirkung im Sinfonieorchester Orchesterzentrum|NRW ist für Studierende des Masterstudiengangs „Orchesterspiel“ während aller vier Semester verpflichtend.

§ 2 Anwesenheitspflicht

Bei allen Terminen des Sinfonieorchesters Orchesterzentrum|NRW wird eine Anwesenheitsliste durch das Künstlerische Betriebsbüro geführt. Die Orchestermitglieder sind 15 Minuten vor Probenbeginn bzw. 30 Minuten vor Konzertbeginn anwesend. Fünf Minuten vor der angesetzten Zeit nimmt jedes Orchestermitglied seinen Platz ein.

Bei Vorliegen eines zwingenden Grundes für Probenversäumnis ist das Künstlerische Betriebsbüro (Tel.: 0231-72 51 68 14) rechtzeitig zu informieren. Krankschreibungen sowie Teilnahmebestätigungen an Probespielen sind vorzulegen.

Beurlaubungen von einzelnen Proben oder Teilen von Proben können nur vom Künstlerischen Leiter erteilt werden.

Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine schriftliche Abmahnung, der Wiederholungsfall gemäß § 12 Abs. 2 die Exmatrikulation zur Folge.

Zweimalige unentschuldigte Verspätung hat ebenfalls die Nichterteilung des Testats zur Folge. Im Übrigen wird die Anwesenheitspflicht durch den § 8 Abs. 3 der Studienordnung geregelt.

§ 3 Testatregelung

Die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Arbeitsphase (Proben, Konzerte) des Sinfonieorchesters Orchesterzentrum|NRW wird durch ein Testat bestätigt, das nach Prüfung der Anwesenheit am Ende einer Arbeitsphase vom Sekretariat erteilt wird.

§ 4 Terminplanung / Besetzung

Jeweils zu Beginn des Semesters werden Termine und Programme des Sinfonieorchesters Orchesterzentrum|NRW für das kommende Semester durch Aushang und im Internet bekannt gemacht.

Die Studierenden werden vom Künstlerischen Leiter für die Projekte eingeteilt. Außerdem sind sie verpflichtet, sich anhand der Aushänge und im Internet über Termine und Besetzungen zu informieren.

§ 5 Befreiung

Eine vorübergehende Befreiung von der Orchesterpflicht kann in Absprache mit dem Künstlerischen Leiter erteilt werden.

§ 6 Orchestersprecher

Als Orchestersprecher fungieren zugleich die Studentenvertreter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 1.11.2009 in Kraft. Sie wird in geeigneter Form im Orchesterzentrum|NRW veröffentlicht.